

Aktenzeichen: 32-4354.2-B307-006



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 307 Schleching - Marquartstein
Ortsumfahrung Raiten
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+182**

München, 21.10.2009

Inhaltsverzeichnis

	Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen _____	4
A	Entscheidung _____	5
1.	Feststellung des Plans _____	5
2.	Festgestellte Planunterlagen _____	5
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen _____	7
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis _____	12
5.	Straßenrechtliche Verfügungen _____	13
6.	Zurückweisung von Einwendungen _____	13
7.	Kostenentscheidung _____	13
B	Sachverhalt _____	14
C	Entscheidungsgründe _____	15
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung _____	15
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung _____	17
3.	Materiell-rechtliche Würdigung _____	24
3.1	Rechtmäßigkeit der Planungen (grundsätzliche Ausführungen) _____	24
3.2	Planrechtfertigung _____	24
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung _____	26
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung _____	26
3.3.2	Planungsvarianten _____	27
3.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Querschnitt, Gradienten, Anschlussstellen, öffentliches Wegenetz) _____	27
3.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz _____	28
3.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege _____	32
3.3.6	Gewässerschutz _____	39
3.3.7	Landwirtschaft _____	40
3.3.8	Wald _____	41
3.3.9	Fischerei _____	41
3.3.10	Denkmalschutz _____	41

3.3.11	Träger von Versorgungsleitungen	42
3.4	Private Belange	43
3.5	Gesamtergebnis	43
4.	Kostenentscheidung	43
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	43
	Rechtsbehelfsbelehrung	43
	Hinweis zur öffentlichen Auslegung	44

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-B307-006

**Vollzug des FStrG;
B 307 Schleching - Marquartstein
Ortsumfahrung Raiten
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+182**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die B 307 Schleching - Marquartstein Ortsumfahrung Raiten von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+182 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1:25.000
3	Übersichtslageplan	1:5.000
6.1	Straßenquerschnitte B 307	1:50
6.2	Straßenquerschnitt GVS	1:50
7.1a	Lageplan Blatt 1	1:1.000
7.1	Lageplan Blatt 2	1:5.000
7.2	Bauwerksverzeichnis	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1	Höhenplan B 307	1:1.000/100
8.2	Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße	1:1.000/100
8.3	Höhenplan Anschlüsse Raiten Süd/Nord	1:1.000/100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen	1:5.000
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP	-
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
12.3a	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:2.500
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	-
12.4a	Spez. artenschutzrechtliche Prüfung Retentionsraum	-
12.5	Angaben zur FFH - Vorprüfung	-
14.1a	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2	Grunderwerbsplan Retentionsraum	1:5.000
14.3	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Traunstein aufgestellt und tragen das Datum vom 13.05.2009.

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

Unterlage 13 - Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen

Unterlage 16 - Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Netzproduktion GmbH, Pentenrieder Str. 4, 83043 Bad Aibling, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom AG einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.
- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Kolbermoor, Geigelsteinstraße 2, 83059 Kolbermoor, damit die gegebenenfalls erforderlichen Sicherheits- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die E.ON Bayern AG zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.
- 3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein, Baubeginn und Bauende.
- 3.1.5 Der Gemeinde Schleching, Kirchplatz 1, 83259 Schleching, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten am gemeindlichen Wegenetz, der Wasserleitung DN 32, der Kanalisationsleitung DN 300, die Umgestaltungen am Raitener Bach, die Abrissarbeiten an der bestehenden Bushaltestelle und die geplante Neuerrichtung einer Buswendeplatte mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Den Fischereiberechtigten in betroffenen Gewässerabschnitten (mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen), damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten. Das Bauende der Gesamtbaumaßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Der Vorhabensträger hat das Gestaltungskonzept zur Verlegung des Raitener Baches (Unterlagen 12.1, 12.3) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein umzusetzen.
- 3.2.2 Der Vorhabensträger hat den infolge der Baumaßnahme verlorengehenden Hochwasserrückhalteraum durch entsprechende Abgrabungen auf der Fl. Nr. 1623, Gemarkung Raiten, zeitgleich mit den Straßenbaumaßnahmen auszugleichen.

3.3 Verkehrslärmschutz

- 3.3.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.
- 3.3.2 Der Vorhabensträger hat bei der Ausschreibung des lärmindernden Belages auf eine hohe Qualität und Dauerhaftigkeit der akustischen Eigenschaften zu achten. Der Einbau des lärmindernden Belages hat sorgfältig zu erfolgen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Der Vorhabensträger hat bei der erforderlichen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. auf die Fauna Rücksicht zu nehmen, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.4.2 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.3 Die erforderlichen Rodungsmaßnahmen sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Hierzu sind alle Strukturen im Bereich des Baufeldes zu roden und das Baufeld vollständig zu räumen. Sollten aus wichtigen Gründen Rodungsmaßnahmen außerhalb des Zeitraums zwischen Oktober und Februar vorgenommen werden müssen, behalten wir uns eine Entscheidung vor.
- 3.4.4 Die in den Planunterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig durchzuführen und sollen möglichst mit der Beendigung der Straßenbaumaßnahme durch den Vorhabensträger fertig gestellt sein. Soweit die Flächen bereits erworben sind, sind dort die Maßnahmen möglichst vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen. Sollte sich im Zuge der Umsetzung die Notwendigkeit ergeben, von der Planung abzuweichen, sind der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen, einschließlich eines gutachtlichen Nachweises der Gleichwertigkeit und einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auf Art. 76 BayVwVfG wird hingewiesen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.4.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.4.6 Der Vorhabensträger hat durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die in der Unterlage 12.4 und 12.4a aufgeführten artspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (AV 1 - AV 4) umgesetzt und deren Erfolg kontrolliert wird.

3.4.7 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen für die Bauzeit einen Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, frühzeitig zu benennen.

3.4.8 Der Vorhabensträger hat dem Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, die Realisierung der CEF1 Maßnahme (Unterlage 12.1, 12.4 und 12.4a) vor Baubeginn abnehmen zu lassen.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke möglichst frühzeitig wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.5.3 Die nach der Flurneuordnung verbleibenden Feldzufahrten an der Ortsumfahrung Raiten bzw. im Umgestaltungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße nach Unterwössen sind an die neue Flureinteilung anzupassen.

3.5.4 Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit dem Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern die Abfahrt bei Bau-km 0+622 rechts um ca. 20 m bis zur nächsten künftigen Grundstücksgrenze zu verlängern und so umzugestalten, dass auch das im Süden anliegende Flurstück eine Zufahrt erhält.

3.5.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen sowie Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.5.6 Alle vom Bauvorhaben berührten, bestehenden Drainagen und Abflussgräben sind vom Vorhabensträger in Abstimmung mit dem betroffenen Grundeigentümer funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Im Rahmen der durchgeführten Baumaßnahmen dürfen keine neuen Bodenverdichtungen oder Staunässebereiche auf verbleibender landwirtschaftlicher Flur entstehen. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen muss insofern nach der Baumaßnahme wieder möglich sein.

3.5.7 Auf vorübergehend während der Bauzeit beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Zurück zu bauende Straßenflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten unter Beachtung der sonst üblichen Bodeneigenschaften so rekultiviert werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

3.5.8 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitstreifen, Bauzwischenlager, Deponien etc.) und

3.5.9 Der anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu lagern und wieder zu verwenden.

3.6 Wald

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat die Ersatzaufforstung in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände und der Baumartenwahl anzulegen.
- 3.6.2 Der Vorhabensträger hat die Aufforstung bis spätestens ein Jahr nach Ende der Bauarbeiten abzuschließen.
- 3.6.3 Der Vorhabensträger hat die Fertigstellung der Aufforstung dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein anzuzeigen.

3.7 Fischerei

- 3.7.1 Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete und der Situation angepasste und mit dem Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, abgestimmte Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Bauvorhaben betroffenen Gewässern so weit wie möglich zu vermeiden. Maßnahmen an Gewässern sollen außerhalb der Schonzeiten der hier vorkommenden Fischarten stattfinden. Auf die Laichzeit dominanter Fischarten ist Rücksicht zu nehmen. Bei den Bauarbeiten ist auf eine das Gewässer möglichst schonende Vorgehensweise zu achten.
- 3.7.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßentwässerungsanlage in die Vorflut gelangt, sind das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die Fischereiberechtigten sofort durch den Vorhabensträger zu verständigen.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die gegebenenfalls unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Aufforstung auszugleichen.
- 3.7.4 Der Vorhabensträger hat bei der Herstellung der neuen Brücke über den Raitener Bach (BW 1, Bau-km 0+165) dafür Sorge zu tragen, dass zum Schutz der Fischart Äschen möglichst keine Veränderungen an der Bachstruktur, bei der Wassertiefe und bei den Strömungsverhältnissen erfolgen. Insbesondere soll die Wassertiefe unter der neuen Brücke über den Raitener Bach für die laichfähigen Äschen wieder ca. 0,5 m bei relativ geringer Strömung betragen.
- 3.7.5 Die Struktur des neuen Bachbettes soll fischereifachlich den Anforderungen der Bachforellen entsprechen. Wichtig sind dabei Unterstände und die Uferbepflanzung.
- 3.7.6 Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein darauf zu achten, das neue Bachbett des Raitener Baches nach den Kriterien des naturnahen Wasserbaues mit möglichst abwechslungsreichen Strukturen auszustatten.

3.8 Denkmalschutz

- 3.8.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.8.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung

derung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

- 3.8.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.8.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.8.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.8.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9 Belange der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

- 3.9.1 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die betroffenen Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG bei der Bauausführung geschützt bzw. gesichert und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Wo vorhandene Überdeckungen verringert werden, muss das Kabel ordnungsgemäß verlegt werden.
- 3.9.2 Die bauausführenden Firmen sind vom Vorhabensträger auf die Beachtung der „Kabelschutzanweisung“ der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, insbesondere Punkt 6, hinzuweisen.

3.10 Belange der E.ON Bayern AG

- 3.10.1 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass Bestand und Betrieb der betroffenen Versorgungsanlagen der E.ON Bayern AG durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- 3.10.2 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass der Schutzzonenbereich für die betroffenen Kabelanlagen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse bei Bau- und Bepflanzungsvorhaben, insbesondere Aufgrabungen, beachtet wird.

3.10.3 Die bauausführenden Firmen sind vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der E.ON Bayern AG“ bei der Bauausführung beachtet wird.

3.11 Belange der Gemeinde Schleching

3.11.1 Der Vorhabensträger hat vor der Übergabe der im Planfeststellungsbeschluss abgestuften Straßenteile eine gemeinsame Abnahme mit der Gemeinde Schleching vorzunehmen, damit eventuell noch zu erfolgende Sanierungsmaßnahmen, die die Bundesrepublik Deutschland als bisheriger Straßenbaulastträger zu tragen hat, festgelegt werden können.

3.11.2 Der Vorhabensträger hat die Planung der Gemeinde Schleching zur Errichtung einer Buswendeplatte an der süd-westlichen Ortszufahrt Raiten (Bau-km 0+125) beim Bau der Randbereiche der neuen B 307 zu berücksichtigen und sich mit ihr bei der Bauausführung abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG, § 7 WHG) zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße B 307 Schleching - Marquartstein Ortsumfahrung Raiten über Entwässerungsmulden und Rigolen zur Versickerung von oberflächlich ablaufendem Niederschlagswasser in den Untergrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung die konkrete Bemessung der Entwässerungsmulden und der Rigolen noch frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

4.3.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig durch den Vorhabensträger auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Anlagen (Schlammeimer und Absetzanlagen) sind rechtzeitig zu räumen. Das Räumgut ist schadlos zu beseitigen und darf keinesfalls in ein Gewässer eingebracht werden. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage ist der Vorhabensträger verantwortlich.

4.3.3 Die bescheid- und fachgerechte Erstellung und Funktion der Abwasseranlagen ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 69 BayWG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG abnehmen zu lassen, sofern die Bauüberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 69 Abs. 2 BayWG).

4.3.4 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Traunstein, Untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist

rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von der Bundesfernstraße

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Zurückweisung von Einwendungen

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planfeststellung umfasst die südliche Ortsumfahrung von Raiten, einem Gemeindeteil von Schleching, im Zuge der Bundesstraße B 307 mit zwei Anbindungen der Ortschaft Raiten und den Anbindungen der Gemeindeverbindungsstraße nach Unterwössen sowie der Kreisstraße TS 55 über die Weiler Süßen und Lanzing nach Marquartstein. Die B 307 verbindet Schleching im Achenal mit den Unterzentren Marquartstein und Grassau. Gleichzeitig ist sie eine grenzüberschreitende Bundesstraße und führt nach der Bundesgrenze nach Kössen in Tirol mit den weitergehenden Verbindungen B 172 und B 176 in Österreich. Die B 307 ist die einzige Anbindung des Schlechinger Tales an das qualifizierte Straßennetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Trasse der B 307 beginnt bei Bau-km 0+000 südlich von Raiten, am Beginn der bereits ausgebauten Strecke nach Schleching, verlässt die bestehende Bundesstraße 307 und verläuft bestandsnah bis Bau-km 0+300 auf der Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen. Dort schwenkt sie nach Norden ab und trifft bei Bau-km 0+740 wieder auf die bestehende B 307. Ab hier bis zum Ende der Baustrecke wird die Bundesstraße bestandsorientiert ausgebaut.

Die Länge der Baustrecke beträgt 1.182 m. Die Länge des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen beträgt 200 m, die beiden Anschlüsse der B 307 alt sind 40 bzw. 80 m lang. Die Kreisstraße TS 55 wird in Lage und Höhe unverändert beibehalten. Die Verbindung zur Bundesstraße erfolgt über die bestehende, abzustufende B 307 zur neuen B 307.

Der Querschnitt für die Hauptstrecke wird mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m mit beiderseits 1,50 m breitem Bankett festgelegt. Im Bereich von Einschnitten kommt eine Entwässerungsmulde mit 2,0 m Breite hinzu. Die Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen erhält wie die bestehende Straße eine Breite von 6,50 m mit beidseitigen jeweils 1,0 m breiten Banketten.

Die Baumaßnahme ist nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein für die unter B.1 genannten Baumaßnahmen das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 06.07.2009 bis 06.08.2009 bei der Gemeinde Schleching nach ortsüblicher Bekanntmachung (26.06.2009) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schleching oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 20.08.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Schleching
- Landratsamt Traunstein
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, vorher Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck, vorher Amt für Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Polizeiinspektion Grassau
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Traunstein
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH
- Kabel Deutschland GmbH & Co. KG
- E.ON Bayern AG Steuerung Kundencenter, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

sowie den Sachgebieten 51 (Höhere Naturschutzbehörde) und 24.1 (Höhere Landesplanungsbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine und Umweltvereinigungen erfolgte gemäß § 17a Nr. 2 Satz 2 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen bei der Gemeinde Schleching.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.09.2009. Private Einwendungen wurden nicht erhoben, anerkannte Naturschutzvereine und Umweltvereinigungen haben sich ebenfalls nicht am Verfahren beteiligt. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 5 Satz 2 FStrG konnten wir auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Einwendungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden nicht erhoben und konnten daher auch nicht erörtert werden. Zu den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger hat sich das Staatliche Bauamt Traunstein im Einzelnen geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Vorschläge und Bedenken abschließend beurteilen, so dass die Durchführung eines Erörterungstermins weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Bis auf wenige Ausnahmen, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, hat das Staatliche Bauamt Traunstein die Forderungen und Anregungen ohnehin akzeptiert. Wir haben deshalb aus Gründen der Verfahrensökonomie von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Bauvorhaben ist eine UVP nicht obligatorisch gemäß § 3b Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes -UVPG- i.V.m. der Anlage 1 zu § 3b UVPG (Nr. 14.3 - 14.5, da es sich vorliegend um eine Verlegung einer Bundesstraße handelt. Die Frage, ob sich aus einer Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ergibt, kann hier jedoch offen bleiben, da die vorgelegten Planunterlagen (Unterlage 16) die erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG enthalten und eine UVP durchgeführt wurde.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 19c Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den schutzzweckmaßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach § 13c Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Das Verschlechterungsverbot des § 13 BNatSchG gilt gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG ab Bekanntmachung der zum europäischen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Durch die Verlegung der B 307 Ortsumfahrung Raiten ist nicht mit erheblichen Einwirkungen auf die Erhaltungsziele der Lebensräume und Arten des FFH-Gebiets DE 8240-371 „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“ zu

rechnen. Bei der Ortsumfahrung Raiten handelt es sich um einen bestandsorientierten Ausbau. Im Süden befindet sich das Mettenhamer Filz, im Nordwesten das Süssener und Lanzinger Moos mit dem Raitener Flutried. Die Baumaßnahme liegt zwischen den beiden getrennten Teilen des Schutzgebietes und endet bevor die bestehende Trasse der B 307 in das nördliche FFH-Teilgebiet eintritt. Direkte und indirekte Eingriffe in das FFH-Gebiet können so vermieden werden. Es erfolgt keine Veränderung des Hochwasserabflusses und somit sind hieraus keine Auswirkungen abzuleiten. Der am Ende der Baustrecke liegende Straßenteil wird sehr bestandsorientiert ausgebaut. Da das Schutzgebiet hier schon durch die bestehende B 307 vorbelastet ist und keine zusätzliche Belastung erfährt, hat die Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen auf das nördliche Teilgebiet bzw. dessen Erhaltungsziele. Eine Belastung des südlichen Teilgebietes kann auf Grund der räumlichen Distanz sicher ausgeschlossen werden. Entweder kommen die Lebensraumtypen/Arten im Umfeld der geplanten Umgehung nicht vor bzw. ihr Vorkommen ist aufgrund der Standort-/Habitatansprüche unwahrscheinlich oder die Projektwirkungen sind nicht relevant bzw. so gering, dass sie auch ohne tiefer gehende Untersuchung als nicht erheblich einzustufen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowohl bei den Lebensraumtypen als auch bei den Tier- und Pflanzenarten nach Anhang I und II FFH-RL können ausgeschlossen werden.

Daher war im Verfahren eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens für dieses Gebiet nicht erforderlich. Auf die Angaben zur FFH-Vorprüfung wird hiermit verwiesen (Unterlage 12.5).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist oben unter B.1 dieses Beschlusses sowie in den Unterlagen 1 und 16 näher beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Plangebiet ist ein Ausschnitt der naturräumlichen Haupteinheit 027 "Kalkalpen" und ist der landschaftsökologischen Untereinheit "Schlechinger Tal" zuzuordnen. Das Schlechinger Tal, geprägt von würmeiszeitlichen Gletschern, ist gekennzeichnet von Feuchtgebieten mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Ausstattung mit seltenen und gefährdeten Arten und aufgrund seiner Einmaligkeit sind die Flach-, Übergangs- und Hochmoore Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos als FFH-Gebiet (DE 8240-371), sowie als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen den beiden Moor-gebieten, wobei das Mettenhamer Filz das Untersuchungsgebiet berührt, das Lanzinger Moos liegt außerhalb des Betrachtungsraumes. Das sogenannte Raitener Flutried (Bereich zwischen Raiten, Donau und Süssen) bildet ein Element der Biotopvernetzung zwischen den beiden Moor-gebieten. Als Rest der ehemals ausge-dehnten Auestreuwiesen ist das Raitener Flutried mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten von besonderem naturschutzfachlichem Wert.

Weitere bemerkenswerte Biotopstrukturen sind der Raitener Bach, Auwaldreste und Gewässerbegleitgehölze entlang der Tiroler Achen sowie Wärme und Trockenheit liebende Wälder auf den Höckern der glazialen Bergsturzlandschaft.

An der Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft die Tiroler Ache. Die Tiroler Ache verläuft bisher relativ beengt zwischen Dämmen. Mit der Korrektur der erhöhten Fließgeschwindigkeit wurde im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bereits begonnen. Es wurden Aufweitungen des Flussbettes südlich der Brücke nach Unterwössen durchgeführt. Der Raitener Bach läuft quer durch das Untersuchungsgebiet. Er entwässert die Mettenhamer Filze und ihre Randbereiche. Nahezu ursprünglich verläuft er bis nach Raiten, fließt am Orts-

rand unterhalb der Terrassenkante, verlässt nördlich von Raiten die Terrassenkante ein Stück begradigt, dann wieder weitgehend naturnah, um schließlich später bei Donau in die Tiroler Ache zu münden. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt bis auf die höhere Terrasse der Ortschaft Raiten und die zwei mit Wald bestandenen Hügel im Norden und im Süden komplett im Überschwemmungsgebiet der Tiroler Achen (100-jährliches Hochwasser, nach Berechnungen im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein). Am häufigsten ist dabei der Bereich westlich der B 307 und nördlich der Lanzinger Straße (Raitener Flutried) überschwemmt. Einige Entwässerungsgräben drainieren das Raitener Flutried. Stillgewässer und Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Die Ortschaft Raiten liegt außerhalb des ehemaligen Überschwemmungsgebietes auf einer spornartig ausgebildeten Geländekante über der Au Landschaft der Tiroler Achen. Die markante Lage der Ortschaft wurde auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt (keine neue Bebauung unterhalb der Terrassenkante). Die natürliche Erholungseignung ist auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten entsprechend hoch. Das Gebiet ist durch Rad- und Wanderwege erschlossen. Der Talraum unterliegt auch einer intensiven Nutzung. Neben den Siedlungsbereichen werden die östlich von Raiten gelegenen Talböden als Grünland intensiv genutzt. Die stärksten Beeinträchtigungen mit Zerschneidungswirkungen, Lärm und Schadstoffbelastungen gehen von der bestehenden B 307 und der Gemeindeverbindungsstraße von Raiten nach Unterwössen aus. Die entlang der Bundesstraße vorhandenen Strukturen können aufgrund der Vorbelastungen (Lärm- und Schadstoffemissionen, Isolation) nur sehr eingeschränkt Lebensraum für Vögel und andere Tierarten bieten. Seltene und empfindliche Tierarten sind hier kaum zu finden.

2.1.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Wir haben die Planfeststellungsstrasse im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Die Nullvariante und andere Trassenvarianten drängten sich aus den unter C.3.3.2 genannten Gründen, auf die wir insofern verweisen, nicht weiter auf.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz, sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung),

z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Für die Baumaßnahme (Straßenflächen, Bankett- und Böschungsflächen, Ausgleichsmaßnahmen) werden insgesamt ca. 3,77 ha Flächen (1,37 ha bisherige Straßenfläche) benötigt, davon sind insgesamt zu versiegelnde Fläche 1,17 ha, ca. 1,72 ha Straßenbegleitgrün mit Böschungen im Bereich des Straßenkörpers und eingebrachte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen ca. 0,830 ha (anrechenbar 0,570 ha).

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Schutzziel ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse für die Teilbereiche "Wohnen" und "Erholung". Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungseignung entstehen hauptsächlich aufgrund von Lärmstörungen, durch Luftschadstoffe und optische Störungen (Bewegungen der Fahrzeuge, Blendwirkungen durch Licht).

Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die Bundesstraße B 307 im Bereich Raiten ohne oder mit der geplanten Ortsumfahrung unterscheiden sich nicht. Es sind deshalb hinsichtlich Verkehrslärm und Luftschadstoffen keine Zusatzbelastungen durch die Ortsumfahrung zu erwarten. Die Planung greift weitgehend auf den Bestand zurück, nur 380 m sind als Neubau östlich von Raiten zu werten. Hier rückt die Trasse von den bebauten Flächen ab.

Die geplante Ortsumfahrung von Raiten bedeutet eine erhebliche Verkehrsentlastung für die Ortschaft. Der Durchgangsverkehr wird von der beengten Ortsdurchfahrt nach außen verlagert. In der Ortschaft Raiten reduziert sich die Verkehrsbelastung von 5.596 DTV (Prognose Nullfall) auf 559 DTV (Prognose Planungsfall). Dies bedeutet innerörtlich eine deutliche Entlastung von Verkehrslärm und Schadstoffen. In der Ortschaft Raiten verringert sich der Verkehrslärm um 5 dB(A) bis zu 16 dB(A). Die Lebensqualität für die unmittelbaren Anwohner wird sich deutlich erhöhen und die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch Minderung der Zerschneidungswirkung ebenfalls.

Der siedlungsnahe Freiraum um den Ort mit den Gärten und Obstwiesen bleibt erhalten. Die Neubaustrecke befindet sich im Anschluss daran auf intensiv genutzten Grünlandflächen. Landschaftsbildprägende Strukturen bleiben hier unbeeinflusst. Sicherungsmaßnahmen (S1) schützen die angrenzenden wertvollen Flächen (z.B. Iriswiesen) im Anschluss an das Baufeld. Durch Gestaltungsmaßnahmen wird das Straßenbauwerk naturraumtypisch in die Landschaft eingebunden.

Bei der Ausstattung für die naturbezogene Erholung (Spazierwege, Radwege etc.) kommt es zu keiner Verschlechterung, da alle, auch landwirtschaftliche Wegeverbindungen, falls notwendig, durch Verlegung aufrechterhalten werden und die alte B 307 durch Raiten künftig weniger vom Autoverkehr frequentiert wird.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Die Bewertung der Bedeutung der Lebensräume richtet sich dabei nach ihrer Strukturdiversität, Flächengröße, Repräsentativität im Naturraum, Artenvielfalt, dem Vorkommen gegenüber schwankenden Naturbedingungen empfindlicher Arten, der Regenerationsfähigkeit und Ersetzbarkeit. Darüber hinaus werden räumlich-funktionale tierökologische Zusammenhänge berücksichtigt und Vorbelastungen und Störungen erfasst.

Bei der Ortsumfahrung Raiten werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen versiegelt, was Eingriffe in den Naturhaushalt (vor allem Boden, Wasser) verursacht. Es entstehen aber auch unvermeidbare Eingriffe durch Flä-

chenverlust und Überbauung von fast ausschließlich vorbelasteten Biotopstrukturen (Mädesüß-Hochstauden, begradigter Bachlauf mit Ufergehölzen (anzunehmende Flugroute für Fledermäuse, Gebirgsstelze, Wasserramsel), Eichen-Hainbuchenwald (vereinzelt mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Baum bewohnende Fledermäuse und Halbhöhlenbrüter) und artenreiches Extensivgrünland) im Randbereich der B 307. Insgesamt werden 0,3 ha Biotope dauerhaft überbaut. Damit wird ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,253 ha verursacht.

Da die geplanten Baumaßnahmen weitgehend unmittelbar neben der bestehenden Bundesstraße liegen, sind nur Biotopstrukturen betroffen, die bereits vorbelastet sind. Im Bereich der Neubaustrecke befinden sich kaum Biotopstrukturen. Der Raitener Bach muss überbaut werden, wobei ein begradigter, verbauter Abschnitt betroffen ist, der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet und renaturiert wird. Eingriffe in hochwertige Biotopstrukturen können weitgehend vermieden werden.

Biotope und Gehölzflächen, die an das Baufeld angrenzen, werden durch Schutzmaßnahmen geschützt (S 1). Es werden ferner verschiedene artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen (AV 1 - AV 4) durchgeführt, da im Bereich der durch die Maßnahme beeinträchtigten Gehölzbiotope (ohne Altbaumbestände) mit Gebüsch- und Bodenbrütern gerechnet werden muss und eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Horstbrütern und von möglichen Fledermausquartieren im Bereich von Altbaumbeständen nicht völlig auszuschließen ist. Zudem sind im Bereich des Raitener Baches die Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse besonders zu schützen.

Insgesamt (mit dem Ausgleich für Versiegelung) besteht ein Ausgleichsbedarf von 0,403 ha. Mit den Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und CEF 1 wird neben der Zerschneidung der Biotopverbundachse Raitener Bach in erster Linie der Eingriff in die straßenbegleitenden Biotopstrukturen (Mädesüß-Hochstauden, Eichenmischwald und Extensivgrünland) kompensiert. Neben der Bachverlegung und Renaturierung des Raitener Baches stehen die Neuanlage von Feuchtwiesen und die Gründung von Gewässer begleitenden Gehölzen, sowie der Aufbau von älterem Baumbestand (spezieller Artenschutz) im Vordergrund.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Nach den bisherigen Erkenntnissen über Belastungen des Straßenumfeldes durch verkehrsbedingte Schadstoffe sind Belastungen des Straßenumfeldes vor allem beim Auftreten von persistenten und wenig wasserlöslichen Stoffen zu erwarten. Verkehrsbedingt sind dies verschiedene Schwermetalle und schwer abbaubare Kohlenwasserstoffverbindungen. Der Anteil von Blei sinkt aufgrund der momentanen Katalysatorausrüstung beständig ab und wird bis zum Jahr 2010 wahrscheinlich auf unerhebliche Werte sinken. Überhöhte Gehalte an Blei und Kadmium haben nur die schmalen Streifen von 1,0 - 2,0 m Breite beiderseits an Straßen. Die höchsten Gehalte an Streusalz befinden sich ebenfalls in unmittelbarer Straßennähe. Weiter nach außen nimmt die Kontamination steil ab.

Es werden durch die Baumaßnahme land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von ca. 0,55 ha neu versiegelt.

Bei Abweichungen vom bestandsorientierten Ausbau, insbesondere bei den Anschlüssen, werden nicht mehr benötigte Straßenabschnitte rekultiviert. Es kommt zu einer Entsiegelung von ca. 0,25 ha mit landwirtschaftlicher Folgenutzung. Bei vorübergehenden Eingriffen in das Bodengefüge ist der natürliche Bodenaufbau nach Beendigung der Maßnahme wiederherzustellen (getrennte Lagerung und entsprechender Einbau von Unter- und Oberboden).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung.

2.1.4.4.1 Grundwasser

Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickerungsrichtungen bzw. gelangen in Vorfluter. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine gewisse Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden.

Das im Bereich der versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Dammlage der Trasse breitflächig über die Böschungsschulter entwässert werden und versickern und damit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Die Versickerung in das Grundwasser ist durch die Filter-, Puffer- und Transformations-eigenschaften des Dammkörpers und des Bodens weitgehend unproblematisch. Mögliche Eingriffe in Grundwasserströme, auch bei hochstehendem Grundwasserstand, können durch die Bauweise vermieden werden. Die geplante Trasse verläuft durchwegs auf einer Dammschüttung. Damit kann die Auflast auf dem Untergrund verteilt werden.

2.1.4.4.2 Oberflächengewässer

Während der Bauphase können baubedingte Beeinträchtigungen des natürlichen Ablaufregimes und der Gewässerqualität der Fließgewässer durch Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen sowie durch die Bautätigkeit entstehen.

Die Beeinträchtigung des Raitener Bachs durch eine schleifende Querung wird durch eine naturnahe Verlegung minimiert und ausgeglichen. Zu berücksichtigen ist dabei eine ausreichende Dimensionierung des Durchlassbauwerkes, um Tierwanderungen zu ermöglichen (Bermen für unterschiedliche Wasserstände).

Im Bereich der Querungen des Raitener Baches (Brückenbauwerke) werden die gesammelten Straßenabwässer über die stabilisierte Böschungsschulter abgeleitet, wobei die natürliche Filterwirkung des Bodens in Anspruch genommen wird. Dadurch ist das Risiko einer Wasserverschmutzung herabgesetzt.

2.1.4.4.3 Retentionsraum

Durch die Dammschüttung im Hochwasserbereich geht Retentionsraum mit ca. 12.000 m³ verloren.

Der Ausgleich des Retentionsraumes erfolgt durch Abgrabung einer Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1632, Gemarkung Raiten). Durch die gewässerbauliche Maßnahme ist langfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung zu erwarten, da sich der degradierte, eingeeengte Fluss mit der Aufweitung zu einem naturnahen Aue- und Flusslebensraum entwickeln kann, in Anlehnung an eine charakteristische Zonierung der Aue. Die periodischen Überschwemmungen sind ein lebensnotwendiger Faktor für die gefährdeten Arten und bestimmen die Wertigkeit des Gebietes.

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen in Otto- und Dieselmotoren. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend im gasförmigen, z. T. auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der ein-

zelenen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Blei, Staub und Ruß. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie meteorologische Bedingungen, fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie und Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen ergeben, dass Schadstoffkonzentrationen mit zunehmender Entfernung zum Fahrbahnbereich abnehmen.

Es findet eine Verlagerung der Luftschadstoffbelastungen von der bestehenden B 307 auf die neue Trasse statt. Bis auf die randliche Überbauung von Gehölzbeständen im Böschungsbereich der bestehenden Straße sind keine Gehölzstrukturen betroffen, die hinsichtlich der Luftfilterwirkung von Bedeutung sind. Da es sich nur um eine kleinräumige Straßenverlegung handelt, ist insgesamt mit keinen erhöhten Schadstoffbelastungen im Untersuchungsraum zu rechnen. Besondere Wirkungsräume wie großflächige Siedlungsgebiete befinden sich nicht im oder im Umfeld des Planungsgebietes.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Die gesamte Trasse verläuft auf einem bis zu 2,0 m hohen Dammkörper. Die Trasse tritt damit als technisches Bauwerk in der naturgemäß flachen Auelandschaft stärker in Erscheinung als bei einem höhengleichen Bau bzw. Verlauf im Einschnitt. Es sind durch die Baumaßnahme aber keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Straßendamm der Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen. Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch den bestandsorientierten Ausbau und die geplanten Gestaltungsmaßnahmen für den Straßenraum und des Überganges zum Raitener Bach (G1, G2) zur besseren Einbindung der Bauwerke in die Landschaft unerheblich.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter entstehen durch konkurrierenden Flächenanspruch.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Planung sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor. Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach gegenwärtiger Kenntnis keine Bodendenkmäler. Die vorhandenen Baudenkmäler in Raiten befinden sich außerhalb des Wirkraums der Trasse. Durch die Verkehrsentlastung in Raiten sind hier vielmehr Verbesserungen im Umfeld zu erwarten. Die Planung dient der Verkehrsentlastung von Raiten. Damit rückt die Trasse im Bereich der Neubaustrecke von den bebauten Flächen ab.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern können Synergieeffekte oder ökosystemare Wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erzeugen, die bei einer Einzelbetrachtung der Schutzgüter nicht ablesbar sind. Die Versiegelung des Bodens wirkt sich auch auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere aus

durch den Verlust von Lebensraum, auf das Schutzgut Wasser durch den Verlust der Grundwasser-Neubildungsrate und auf das Schutzgut Sachgüter durch den Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche. Der Verlust und die Beeinträchtigung von Straßen begleitenden Landschaftsstrukturen durch die geplante Baumaßnahme haben Auswirkungen auf biotische Bereiche, auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsqualität des Raumes. Diese Aspekte sind bei den Einzeluntersuchungen in den genannten Schutzgütern hinreichend genau dargestellt, so dass sich durch die Synergieeffekte keine neuen Erheblichkeiten ergeben.

Neben den oben genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können solche auch durch geplante Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen können. Die Anlage von Ausgleichsflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren (Schutzgut sonstige Sachgüter). Die geplante Ausgleichsmaßnahme wird auf Standorten durchgeführt, die für die landwirtschaftliche Nutzung natürlicherweise ungünstige Erzeugungsbedingungen aufweisen. Dadurch ist der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche in Hinblick auf eine nachhaltige Landwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung). Bei einer Gesamtbetrachtung lässt sich aussagen, dass sich durch das Bauvorhaben folgende Schwerpunkte der Umweltauswirkungen ergeben:

Die Ortsumfahrung Raiten wird bestandsorientiert gebaut. In weiten Bereichen wird auf das vorhandene Straßennetz zurückgegriffen und nur teilweise zusätzliche Flächen beansprucht.

Im gesamten Straßenplanungsbereich sind Auestandorte betroffen. Mit den geplanten Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf ein ausgleichbares Maß (im Sinne der Naturschutzgesetze) bzw. zumutbares Maß (im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) beschränkt werden.

Die künftige B 307 wird nicht hochwasserfrei ausgebaut, sondern der bestehenden Hochwassersituation der B 307 angepasst. Damit werden die Eingriffe in Natur und Landschaft und in das Hochwassergeschehen in diesem Gebiet stark reduziert. Durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können insbesondere die Eingriffe in den Hochwasserbereich mit seiner Retentionsraumfunktion kompensiert werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen für die Verlegung des Raitener Bachs sind nur vorübergehend und werden insgesamt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Die gesamte Trasse verläuft auf einem Dammkörper. Dadurch wird das Landschaftsbild belastet, das jedoch bereits eine Vorbelastung durch den Straßendamm der Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen aufweist. Der Dammkörper wird durch Gestaltungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden.

Die Auswirkungen des Straßenumbaus auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planungen (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung beruht zwar nicht auf § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz, weil die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Baumaßnahmen nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten sind. Sie sind jedoch zur Erreichung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 307 und der Gewährleistung des Umweltschutzes (§ 3 Abs. 1 FStrG) nicht nur vernünftigerweise geboten, sondern dringend erforderlich.

3.2.2 Planungsziel

Planungsziel ist es, durch die Verlegung der B 307 aus der Ortschaft Raiten eine gemessen an aktuellen Verkehrsanforderungen deutliche Verbesserung der Streckencharakteristik der B 307 als wichtiger grenzüberschreitender Straßenverbindung nach Österreich zu erreichen und den anschließenden Streckenabschnitten der B 307 anzupassen. Durch die Beseitigung der geringen Fahrbahnbreiten, engen Kurvenradien und der unübersichtlichen Linienführung und der Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus Raiten wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erzielt. Darüber hinaus wird der Ortsteil Raiten der Gemeinde Schleching erheblich vom Durchgangsverkehr und den dadurch verursachten Verkehrsimmissionen entlastet.

Zu den Einzelheiten der Planung verweisen wir auf die festgestellten Planunterlagen. Die Baumaßnahmen sind offensichtlich geeignet und erforderlich, die Planungsziele zu erreichen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.3 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der B 307 im Bereich Raiten

Der nicht ausgebaute Abschnitt zwischen Raiten und Marquartstein mit einer Fahrbahnbreite von max. 5,50 m weist sehr kleine Radien und eine sehr unetliche Trassierung auf. Nur in einem kurzen Streckenabschnitt erfüllt die B 307 die Kategorie A II einer Bundesstraße. Die Länge der mit zahlreichen denkmalgeschützten und histo-

rischen Gebäuden geprägten Ortsdurchfahrt von Raiten beträgt zwar nur 333 m. Sie ist aber sehr eng mit einer Fahrbahnbreite von teilweise nur 5,0 m, kurvenreich und unübersichtlich. Die ausgeprägten Engstellen führen besonders bei der Begegnung von Lastkraftwagen oder Bussen untereinander oder mit Personenkraftwagen immer wieder zu gefährlichen Situationen. Bei Begegnungsverkehr von Lastkraftwagen untereinander bzw. mit Bussen muss eines der beiden Fahrzeuge, z. T. auch eine ganze Fahrzeugkolonne, wieder aus der Ortsdurchfahrt heraus rangieren. Dies ist besonders schwierig durch die Steignungsverhältnisse und engen Kurven. In der Ortsdurchfahrt sind besonders die schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer Fußgänger und Radfahrer gefährdet, da für sie kein eigener Weg vorhanden ist. Die Anwesen sind zum Teil mit Stützmauern zur B 307 hin abgesichert, teilweise liegen sie direkt am Fahrbahnrand, so dass Fußgänger keine Ausweichmöglichkeiten haben. Raiten liegt auf einer Erhebung. Steigungsstrecken von bis zu 11 % jeweils in der Berg- und Tal-fahrt sind zu bewältigen. Gefahrensituationen entstehen vor allem für Schüler, die oftmals bei Dunkelheit auf der engen Straße zur Bushaltestelle an der Einmündung B 307/Gemeindeverbindungsstraße nach Unterwössen gehen müssen bzw. für Landwirte, die für Wege zur Milchablieferungsstelle ebenfalls die Fahrbahn benützen müssen. Im Sommer findet oft Viehtrieb entlang der Straße statt. Im Winter ist die Räumung der Straße problematisch, weil weder rechts noch links der B 307 Seitenflächen für die Ablagerung des Schnees bestehen. Der geringe Querschnitt engt sich dadurch regelmäßig im Winter noch weiter ein.

Auch der weitere Straßenabschnitt der Bundesstraße 307 außerhalb der Ortsdurchfahrt Raiten in Richtung Marquartstein ist sehr unstetig mit engen Kurven und zu schmaler Fahrbahn. Die Fahrbahn hat keinen frostsicheren Unterbau, weist viele „Flickstellen“ auf und ist an den Rändern bereits abgebrochen. Auch dies erhöht die Unfallgefahr auf dem betroffenen Straßenabschnitt.

Die B 307 wird häufig von grenzüberschreitendem Personen- und Schwerverkehr (z. B. Langholzfahrzeuge) benutzt. Insbesondere für den Schwerverkehr ist die Ortsdurchfahrt Raiten völlig ungeeignet. Die grenzüberschreitende Straßenverbindung im Nachbartal im Zuge der St 2093 Oberaudorf - Wiesmühl ist für Schwerverkehr gesperrt, so dass diese Fahrzeuge auf die B 307 durch das Schlechinger Tal ausweichen müssen.

Der Verkehr auf der Bundesstraße wird zudem regelmäßig durch Sperrungen der B 307 bei Raiten wegen Hochwassers der Tiroler Achen beeinträchtigt. Das Schlechinger Tal kann in diesem Fall nur von Norden her über die Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen (gesperrt für Fahrzeuge über 7,5 t) oder von Süden über die Staatsstraße 2364 von Reit im Winkl nach Kössen in Österreich und dann erneut über die Bundesgrenze auf die B 307 (Klobensteinstraße) erreicht werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Ortsdurchfahrt von Raiten für den Durchgangsverkehr nicht geeignet. Sie stellt einen eklatanten Mangel in der Streckencharakteristik dar und entspricht nicht dem Charakter einer Bundesstraße.

Die Anwohner an der jetzigen B 307 (ca. 90 Menschen) sind den Emissionen der Kraftfahrzeuge ungeschützt ausgesetzt. Die Häuser stehen teilweise direkt am Fahrbahnrand.

Nach der Straßenverkehrszählung 2000 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung im vorliegenden Streckenabschnitt 3.795 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 4 %. Bei der amtlichen Verkehrszählung im Jahre 2005 betrug die Verkehrsbelastung 5.182 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 3,4 %. Diese hohe Verkehrssteigerung vor allem im Pkw - Verkehr innerhalb von 5 Jahren ist sicherlich auf den so genannten „Tanktourismus“ zurückzuführen, der die Strecke entsprechend stärker belastet.

3.2.4 Künftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der B 307 im Bereich Raiten

Durch den Bau der Umfahrung Raiten wird die Streckencharakteristik der B 307 durch die Beseitigung der Engstellen und der großen Unstetigkeiten in der Ortsdurchfahrt Raiten deutlich verbessert und den heutigen Anforderungen gerecht. Außerdem wird die Streckencharakteristik den anschließenden Streckenabschnitten der B 307 angepasst. Die Umfahrungsstrecke erhält eine zeitgemäße, aber auf weiten Strecken bestandsorientierte Trassierung, die einen einwandfreien Übergang im Zuge der B 307 zwischen der ausgebauten Strecke südlich Raiten und der nicht ausgebauten Strecke nördlich Raiten gewährleistet. Die Ortschaft Raiten erhält im Süden und Norden einen Anschluss an die neue B 307. Die Einmündung der Kreisstraße TS 55 in die alte und künftig abgestufte B 307 bleibt unverändert (Haupttrichtung Marquartstein - Raiten), weil der Zielverkehr nach Raiten stärker sein wird als das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße TS 55. Die Abwicklung insbesondere des grenzüberschreitenden Schwerverkehrs sowie insgesamt des Verkehrs nach Österreich wird durch die Umfahrung erleichtert und die Verbindung der Unterzentren Marquartstein/Grassau mit Schleching bzw. über die Bundesgrenze hinweg mit Kössen in Österreich verbessert. Der überörtliche Verkehr muss künftig die stark verkehrsbehindernde und für alle Verkehrsteilnehmer gefährliche Ortsdurchfahrt Raiten nicht mehr benützen, sondern kann auf freier Strecke und ohne Steigungsstrecke Raiten umfahren. In der Ortsdurchfahrt Raiten wird künftig nur noch Anliegerverkehr stattfinden.

Durch die Umfahrung wird zudem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht, da die unübersichtlichen Hof- bzw. Grundstückszufahrten zur Bundesstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt und die Vermischung der Verkehrsarten (Kraftfahrzeuge, landwirtschaftlicher Verkehr, Radfahrer und Fußgänger) auf einer Verkehrsfläche zukünftig entfallen. Die künftigen Einmündungen und Feldzufahrten werden verkehrssicher und übersichtlich gebaut.

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Raiten wird außerdem die Lärm- und Schadstoffbelastung durch die Auslagerung des Durchgangsverkehrs entscheidend vermindert. Die Entlastung der Ortsdurchfahrt Raiten ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens. Auf der Umfahrung ist künftig ein stetiges Fahren möglich ohne umweltbelastendes Anhalten, Bergauffahren oder Rangieren. Die durch den überörtlichen Verkehr verursachten Umweltbeeinträchtigungen innerhalb der Ortsdurchfahrt entfallen. Für die Bevölkerung ist die Entlastung insbesondere wichtig, weil Raiten in der Urlaubsregion Chiemgau liegt und Fremdenverkehrsort ist.

Die Verbesserung der Verhältnisse in der Ortschaft Raiten und bei der Aufteilung der landwirtschaftlichen Flächen ist im Bayerischen Dorferneuerungsprogramm enthalten. Diese Dorferneuerung wird zurzeit vom Amt für ländliche Entwicklung München durchgeführt. Für die Dorferneuerung ist die Herausnahme der B 307 aus der Ortschaft Raiten zwingend erforderlich.

Der Prognoseverkehr würde für das Jahr 2025 auf der B 307 in Raiten ohne Umfahrung 5.596 Kfz/24h betragen. Durch die Umfahrung wird eine Verlagerung von 90 % des Verkehrsaufkommens erwartet. Es verbleiben somit noch 559 Kfz/24h in Raiten, die Umfahrung wird mit 5.037 Kfz/24h belastet. Der Schwerverkehrsanteil verbleibt bei ca. 3,4 % der Verkehrsmenge und wird, abgesehen von dem Zulieferverkehr nach Raiten hinein, vor allem die Umfahrung benutzen.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayLPIG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem

weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Laut Regionalplan Südostoberbayern 2002 soll das großräumige Straßennetz so gestaltet werden, dass es seine verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllen kann, die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist und die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt so weit wie möglich verringert werden. Außerdem sollen in den Tourismusgebieten vor allem im Süden der Region in besonderem Maße Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe vermieden werden.

Die Forderungen der Landes- und Regionalplanung werden durch den Bau der B 307 Ortsumfahrung Raiten erfüllt.

3.3.2 Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Die Variantenuntersuchung ist im übrigen Sache der fachplanerischen Abwägung und des Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG (Ausführungsvariante).

Die Nullvariante wurde zu Recht ausgeschieden. Örtlich begrenzte Maßnahmen im bestehenden Straßennetz zur spürbaren und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortsdurchfahrt Raiten sind aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich. Die Häuser sind teilweise bis an den Fahrbahnrand gebaut, bei anderen Häusern ist die Grundstücksabgrenzung mit Trockenmauern zur Böschungssicherung zur Fahrbahn hin erfolgt. Es besteht weder Platz für eine Verbreiterung der Fahrbahn noch für die Anlage eines Gehweges. Zudem würde der gesamte Verkehr weiterhin durch die Ortschaft Raiten fahren und die Anlieger unverändert mit verkehrsbedingten Emissionen (Lärm, Abgase) belasten. Die vorliegende Umfahrungslösung berücksichtigt sowohl eine den örtlichen Verhältnissen angepasste sichere Verkehrsführung als auch die Belange der Wasserwirtschaft mit dem Hochwasserschutz und die Belange des Naturhaushaltes

Weitere Varianten drängen sich nicht auf, da sich aufgrund der Topographie rund um Raiten nur eine südliche Umfahrung realisieren lässt. In weiten Bereichen wird auf das vorhandene Straßennetz zurückgegriffen. Nur ca. 380 m Straßenstrecke sind als Neubau zu werten. In diesem Bereich sind durch die vorgegebenen Anschlüsse - Ortschaft Raiten (Nord und Süd) und die Gemeindeverbindungsstraße Raiten - Unterwössen keine Alternativen möglich.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Sie spiegeln aber die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus wieder und geben damit wertvolle Anleitungen für die Straßenplanung. Diese Erfordernisse sind auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die neue Linienführung und die gewählten Straßenquerschnitte erfüllen die Anforderungen der angestrebten Verkehrsqualität von überregionalen Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion.

Zwangspunkte der Linienführung entstehen aus der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Raiten – Unterwössen, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Minimierung der Eingriffe in vorhandene Natur- und Waldflächen. Zwangspunkt in der Höhenlage ist der Hochwasserpegel HQ 5. Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb der Planungsstrecke eine ausgewogene Streckenqualität und eine bestmögliche Anpassung an die Topographie unter Berücksichtigung der Randbedingungen (bestehende Straßenflächen einbeziehen, Biotope) und der räumlichen Linienführung erreicht werden. Im Übergangsbereich in Richtung Marquartstein wird durch die konstante Reduzierung der Radien eine Anpassung an den nicht ausgebauten Bestand erreicht und somit Unfallgefahren minimiert. Aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten Verkehrsbelastung des Neubaus der Ortsumfahrung Raiten und unter Berücksichtigung ihrer Verkehrsbedeutung halten wir die gewählte Fahrbahnbreite für ausreichend und erforderlich, um das künftige Verkehrsaufkommen sicher und leicht bewältigen zu können. Eine weitere Reduzierung halten wir aus verkehrstechnischer Sicht nicht für möglich.

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung von 5.037 Kfz/24h im Jahr 2025 auf der Ortsumfahrung Raiten wurde ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m für die Bundesstraße gewählt. Auch der Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße von Raiten nach Unterwössen wird mit der jetzt schon vorhandenen Fahrbahnbreite von 6,50 m gebaut

Die Knotenpunkte werden nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Knotenpunkte – Ausgabe 1988 ausgebildet. Die Einmündung B 307 alt/B 307 neu Raiten Süd erhält in der untergeordneten Knotenpunktzufahrt einen Tropfen. Auf der B 307 wird eine Linksabbiegespur gebaut. Die Einmündungen B 307/Gemeindeverbindungsstraße und B 307 alt/B 307 neu Raiten Nord erhalten ebenfalls in den untergeordneten Knotenpunktzufahrten jeweils einen Tropfen. Die B 307 wird aufgeweitet, erhält jedoch aufgrund der geringen Zahl an linksabbiegenden Fahrzeugen keine eigene Linksabbiegespur. Die Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Norden wird bei Bau-km 0+424 an die künftige B 307 mit Quermöglichkeit zur Gemeindeverbindungsstraße nach Unterwössen angeschlossen.

Die Feldzufahrten werden wieder hergestellt. Die unterbrochenen Wegeverbindungen werden, soweit notwendig, wieder hergestellt.

Die technische Gestaltung der Baumaßnahme ergibt sich im Einzelnen aus den Darstellungen im Erläuterungsbericht und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlagen 1 und 7.2) und den übrigen festgestellten Planunterlagen. Hierauf nehmen wir Bezug.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes vereinbar.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung, da sie bei den gegebenen Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung darstellt.

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, ohne die Erreichung der mit dem Vorhaben angestrebten Ziele zu gefährden. Die Linienführung in Grund- und Aufriss gewährleistet, dass die vom Straßenverkehr zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung die Grenze des Zumutbaren nicht überschreiten. Die vorliegende Planung erfüllt die geforderten Funktionen sowohl in straßenbaulicher und verkehrstechnischer als auch in wirtschaftlicher Sicht. Die maßgebenden Gründe für die Wahl der Linienführung der B 307 Ortsumfahrung Raiten haben wir bereits oben unter C.3.3.3.1 im Einzelnen begründet.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbe-

reich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Bei einer baulichen Änderung von Straßen führt nur eine wesentliche Änderung zu Lärmvorsorgepflichten. Eine wesentliche Änderung liegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die Prognose, die auf der Grundlage der Verkehrswerte von 2005 eine Verkehrsmenge von 5.037 Kfz/24h auf der B 307 Umfahrung Raiten für das Prognosejahr 2025 zugrunde legt (vgl. Unterlage 1, Tabelle auf S. 18), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Vorhabensträger hat in seiner Planung die Verwendung eines lärmindernden Belages nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/91 vom 25.04.1991 vorgesehen, mit der eine Lärminderung von minus 2 dB(A) erreicht wird. Dies ist in der Lärmberechnung berücksichtigt worden.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen. Es wurden für die B 307 Ortsumfahrung Raiten Lärmberechnungen durchgeführt. Eine Überprüfung der Baumaßnahme am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Bei der festgestellten Baumaßnahme handelt es sich zum einen um den Neubau einer Bundesstraße nach § 1 Abs. 1. 1 Alt. der 16. BImSchV wegen der Verlegung der B 307. Verschiedene Anwesen wurden auf Lärmvorsorge überprüft. Nach der schalltechnischen Berechnung werden die maßgebenden Grenzwerte der Lärmvorsorge für Dorf-/Mischgebiete 64/54 dB(A) Tag/Nacht dabei nicht überschritten.

Zum anderen war zu prüfen, ob im Bereich der Ausbaustrecke der B 307 auch eine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges gemäß § 1 Abs. 1. 2 Alt., Abs. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers haben ergeben, dass sich im Bereich der nächstgelegenen Anwesen durchweg Pegelminderungen von bis zu 16 dB(A) ergeben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind damit nicht erfüllt. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden. Durch die Verlegung der B 307 verbessert sich die Verkehrslärmsituation im Ortsbereich von Raiten.

Weitere Lärminderungsmaßnahmen wie der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt angeregte Einbau lärmgeminderter Fahrbahnübergänge beim Bau der Raitener Bach-Brücke Süd (BW 1, BWV lfd. Nr. 2.12.1.1 bei Bau-km 0+165,32) können wir dem Vorhabensträger daher nicht auferlegen. Laut Stellungnahme des Vorhabenssträgers werden zudem nur bei größeren Brückenbauwerken Übergangskonstruktionen zur Dehnung der Brücke gebaut. Diese können bei einer Überfahrt durch Kraftfahrzeuge erhöhten Lärm, wie er etwa auch bei Dehnungsfugen entsteht, verursachen. Hier ist ein Brückenbauwerk mit geringer Stützweite geplant, für das keine Übergangskonstruktionen erforderlich sind. Die Fahrbahndecke wird durchgehend asphaltiert. Lästige Lärmpegeländerungen können daher nicht entstehen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für die untersuchten maßgebenden Immissionsorte, die auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz am Straßen – RLS-90 erfolgten, sind im Einzelnen in den Unterlagen 11.1 und 11.2 dargestellt, auf welche wir hiermit verweisen.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Die B 307 verläuft derzeit durch die Ortschaft Raiten. Durch das Bauvorhaben wird die Ortschaft vom überregionalen Durchgangsverkehr entlastet und die Abgassituation entscheidend verbessert.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Es ist nach einer Abschätzung nach dem MLuS-02 nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Konzentrationswerte der 22. BImSchV sowie der 23. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme diese Bewertung bestätigt.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 12.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Ein vorrangiges Recht auf Natur- und Landschaftsschutz lässt sich dagegen nicht aus dem Grundgesetz (Art. 20a GG) und auch nicht aus der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 141 BV) ableiten.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 und im Lageplan 12.3a beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das planfestgestellte Bauvorhaben liegt zwischen den beiden Teilen des FFH-Gebietes DE 8240-371 „Mettenhamer Filz, Süssener und Lanzinger Moos mit Extensivwiesen“ in der alpinen biografischen Region. Die unter C.1.4 durchgeführte FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG auf der Grundlage der Unterlage 12.5 und den Stellungnahmen der Fachbehörden hat ergeben, dass eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens für dieses Gebiet nicht notwendig ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Gebiets durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Entscheidungen nach Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG sind daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde lässt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG die Ausnahme vom Verbot des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Biotope (Ausläufer des Eichen-Hainbuchenwald am Baustreckenende, vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3a) zu. Das gilt auch für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. gemäß Art. 13e BayNatSchG. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch die Verweisung in Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG klargestellt, dass die Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des Art. 13e

Abs. 1 BayNatSchG nicht anders zu behandeln ist, als die Ausnahme von den Verboten des Art. 13d BayNatSchG. Sie ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Ein gesonderter Ausspruch im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses ist daher nicht mehr erforderlich.

3.3.5.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für die Verlegung der B 307 Ortsumfahrung Raiten nicht als rechtliches Hindernis.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 2.2.3.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4, 12.4a), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Artenspezifische Vermeidungsmaßnahme AV 1: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Boden- und Gebüschbrüter durch Baufeldräumung im Bereich von Gehölzstrukturen (ohne Altbäume) im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vor Baubeginn, um Nestbau und Brut der Vögel während der Bauphase (Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern) zu vermeiden.
- Artenspezifische Vermeidungsmaßnahme AV 2: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Altbäumen durch Fällung von Höhlen- oder Spaltenbäumen nur im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober, außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten der Fledermäuse, in Zusammenarbeit mit einem Fledermausspezialisten.
- Artenspezifische Vermeidungsmaßnahme AV 3: Tierökologische Gestaltung des Durchlassbauwerkes Raitener Baches durch ausreichende Dimensionierung zur Reduzierung der Trennwirkung infolge der Überbauung des Raitener Baches. Auf eine kleintier- und amphibientaugliche Gestaltung und fledermaustaugliche Unterquerungsmöglichkeit mit ausreichendem Durchlassquerschnitt von mind. 2 m lichter Höhe bei 6 - 8 m lichter Weite und einer trichterförmigen Gestaltung am Beginn der Unterführung wird dabei geachtet.
- Artenspezifische Vermeidungsmaßnahme AV 4: Überflughilfen, Schutz- und Leitpflanzungen für Fledermäuse durch Anpflanzung von dichten, mindestens 5 m breiten, 4 - 6 m hohen Hecke als Schutz- und Leitpflanzung, beidseitig der Trasse im Querungsbereich Raitener Bach (Schutzpflanzung) und entlang des Baches (Leitpflanzung). Baumpflanzungen beidseits des Durchlassbauwerkes (Überflughilfen, sog. „hop-over“) beidseits der Trasse sollen die Fledermäuse dazu anleiten den Trassenbereich extra hoch zu überfliegen. Dadurch wird verhindert, dass diese in den Gefahrenbereich der Fahrbahn geraten.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Daneben wird folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme (continuous ecological funktionality-measure) oder funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen für in Höhlen brütende Vögel und Fledermäuse zu vermeiden:

CEF 1: Entwicklung von baumhöhlenreichen Waldbestand (0,046 ha)

Die Maßnahme CEF 1 ist eine funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Altbäumen mit Kleinst- und Halbhöhlen und Spaltenquartieren als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in Höhlen brütende Vögel und Fledermäuse. Damit können Verbotstatbestände im Sinne von § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden (vgl. Unterlage 12.4). Die Förderung von Altbäumen durch Außer-Nutzung-Stellung von hiebsreifem Eichenmischwald und die Anbringung von Fledermaus- und Vogelnistkästen erfolgt bereits vor dem Funktionsverlust.

Die projektspezifischen Wirkungen der Baumaßnahme, insbesondere auch die Schaffung von neuem Retentionsraum, auf den Lebensraum und Lebensweise der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (17 Säugetierarten (davon 15 Fledermausarten), 2 Reptilienarten, 5 Amphibienarten, 3 Pflanzenarten, 1 Muschelart, 2 Tagfalterarten) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL (35 Vogelarten) wurden näher untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben für keine der nachgewiesenen oder potentiellen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL unter Einbeziehung der vorge-

sehenen und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Für viele der untersuchten Arten sind Vorkommen im Wirkraum der Trasse schon faktisch ausgeschlossen oder der Habitatschwerpunkt eines (möglichen) Vorkommens liegt außerhalb des Wirkraums der Planung, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Insbesondere fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht unter das Schädigungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG, Beschluss vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 91). Da der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt. Straßenbauvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-exemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO). Die Prüfung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlagen 12.4 und 12.4a) hat weiter ergeben, dass sich aus der Klasse der Käfer (Schwarzer Grubenlaufkäfer), der Tagfalter (Heiziest-Dickkopffalter) jeweils ein und bei den Nachtfaltern (Goldruten-Mönch, Wassermintzen-Kleinbärchen) zwei potenzielle Vorkommen einer streng geschützten Tierart, die nicht bereits nach Anhang IV der FFH-RL oder i. S. v. Art. 1 V-RL geschützt sind, nicht a priori ausschließen lassen. Nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 Bay-NatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, auch nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Allerdings sind die Vorkommen im Eingriffsbereich des Bauvorhabens zumeist nahezu ausgeschlossen oder ist allenfalls mit versprengten einzelnen Individuen zu rechnen. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher auszuschließen.

Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in den Unterlagen 12.4 und 12.4a wird hiermit verwiesen.

3.3.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.4.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend (Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG).

3.3.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G2) sowie Schutzmaßnahmen (S1, AV 1 - AV 4). Es wird insofern auf die Ausführungen in diesem Beschluss (B.2.1.5) und die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht und die Lagepläne zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 1, 12.1 und 12.3) verwiesen.

3.3.5.4.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Die vorgesehene Verlegung der B 307 Ortsumfahrung Raiten stellt gem. Art. 6 BayNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wie in den Unterlagen 12.1 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft und Erholung, die sich auf den Bedarf von Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt auswirken:

- K 1 (Bau-km 0+000 bis 1+182): Verlust von Funktionen für den Boden- und Wasserhaushalt durch Versiegelung von Intensivgrünland auf Auestandorten, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dammkörper
- K 2 (Bau-km 0+680): Biotopverlust von biotopwürdigem Extensivgrünland
- K 3 (Bau-km 0+120, 0+720, 1+150): Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen von längerer Entwicklungszeit am Straßenrand (feuchte Hochstaudenflur, begradigter Bachlauf mit Ufergehölzen und Eichen-Hainbuchenwald)

3.3.5.4.4 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die in § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG statuierte Pflicht unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, stellt nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht dar, ist also einer Abwägung nicht zugänglich.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen "besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich hat Vorrang.

Insgesamt sind für die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen mit einer Fläche von insgesamt 0,403 ha erforderlich. Das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept entstand unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsziele wie z. B. aus dem Landesentwicklungsprogramm, Arten- und Biotopchutzprogramm und Öko-Modell Schleching. Es orientiert sich an folgenden übergeordneten Aspekten:

- Sicherung und Weiterentwicklung der charakteristischen Auenlandschaft der Tiroler Achen
- Besondere Berücksichtigung der wichtigsten Biotopstrukturen (Auestreuwiesen des Raitener Flutriedes (außerhalb der Eingriffsflächen), Raitener Bach mit Randbereichen, Flachmoor am Rand des NSG Mettenhamer Filze bei Bau-km 0+100 (Bruchwald, Pfeifengraswiesen, Hochstauden), Eichen-Hainbuchen-Wald-Relikt mit Halbtrockenrasenbrachen bei Bau-km 1+100
- Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft unter Berücksichtigung aller Straßenverkehrsteilnehmer

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 „Verlegung des Raitener Baches - Ost und West“ (Bau-km 0+630 - 0+760, insgesamt 0,83 ha, davon anrechenbar 0,570 ha)

Mit den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 wird neben der Zerschneidung der Biotopverbundachse Raitener Bach in erster Linie der Eingriff in die straßenbegleitenden Biotopstrukturen (Mädesüß-Hochstauden, Eichenmischwald und Extensivgrünland) kompensiert. Neben der Bachverlegung und Renaturierung des Raitener Baches stehen die Neuanlage von Feuchtwiesen und die Gründung von Gewässer begleitenden Gehölzen, sowie der Aufbau von älterem Baumbestand (spezieller Artenschutz) im Vordergrund. Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird eine Stabilisierung und Wiedervernetzung der Lebensräume am Raitener Bach, die Renaturierung des Raitener Baches und Schaffung von Retentionsraum und Verbesserung des Lebensraumangebotes für schützenswerte Arten (v. a. Gebüschbrüter, Fledermäuse) erreicht.

Im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlagen 12.1 und 12.3) sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt. Hierauf nehmen wir Bezug.

Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG entfällt.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die Direktion für Ländliche Entwicklung München, jetzt Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, hat mit Beschluss vom 17.01.2002 das Neuordnungsverfahren Raiten nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Die Trasse der Ortsumfahrung Raiten liegt vollständig im Verfahrensgebiet. Alle benötigten Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen wurden nach § 52 FlurbG erworben und im Zuge der Bodenordnung zugeteilt. Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1a, 14.2 und 14.2) aufgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Realisierung der dargestellten und beschriebenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Ausgleichsflächenkonzept wurde hinsichtlich der Lage, des Flächenumfanges und der speziellen geplanten Maßnahmen mit dem Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, einvernehmlich abgestimmt.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Bei der Trassenführung wird der Raitener Bach (BW 1, BWV lfd. Nr. 2.12.1.1 bei Bau-km 0+165,32 und BW 2, BWV lfd. Nr. 2.12.1.2 bei Bau-km 0+670,00) mit zwei Brückenbauwerken überquert.

Der Raitener Bach ist ein Gewässer III. Ordnung, welcher in der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 07. April 1989 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern unter Nr. 313 aufgeführt ist. Nach Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 BayWG sind für die zwei Querungen über den Raitener Bach daher Anlagen-genehmigungen erforderlich, welche im Einvernehmen mit dem Landratsamt Traunstein, Untere Wasserrechtsbehörde, unter wasserfachlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.3.2 erteilt werden können und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden.

Der auszubauende Abschnitt der B 307 liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Tiroler Achen. Um die Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet zu minimieren, wird die geplante Ortsumfahrung für ein HQ 5 (fünfjährlich wiederkehrendes Hochwasser) angelegt. Bei Auftreten eines größeren Hochwasserereignisses als HQ 5 wird die Straße überflutet. Eine für ein Hochwasserereignis HQ 100 ausgelegte Straßentrasse der Ortsumfahrung würde dagegen eine weit reichende Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses darstellen und somit die Wirksamkeit des Überschwemmungsgebietes erheblich beeinflussen. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat in den Jahren 2003 und 2004 im Zuge der Tiroler Achen im Bereich Schleching/Unterwössen Maßnahmen zur Erhöhung der Hochwassersicherheit durchgeführt (teilweise Rücknahme des Ufersaumes). Gemäß dem hydrotechnischen Nachweis des Ingenieurbüros Ammer vom 08.03.2006 (Unterlage 13) sind durch den geplanten Bau der Ortsumgehungsstraße keine nennenswerten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, bzw. die Wasserspiegellage bei Hochwasser zu erwarten. Der Verlust von ca. 12.000 m³ Retentionsraum im Gebiet von Raiten wird durch die zeitgleich mit der Straßenbaumaßnahme erfolgende Rücknahme des Ufersaumes, der Abholzung von Kleingehölzstrukturen und durch die Abgrabung von Geländestructuren um ca. 1,5 m bis 2,0 m auf der Fl. Nr. 1623, Gemarkung Raiten, wieder ausgeglichen. Die Maßnahmen zur Schaffung des Retentionsraums für den Straßendamm wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt. Damit sind laut Aussage des Wasserwirtschaftsamts Traunstein keine negativen Auswirkungen des Straßenbaues auf die Hochwassersicherheit mehr zu besorgen. Das Erhaltungsgebot für Retentionsraum nach § 31b Abs. 6 S. 1 HS 1 WHG wird damit beachtet.

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es im Bereich von Raiten Nord zu einer naturnahen Verlegung des Raitener Baches auf ca. 180 m Länge (vgl. Unterlage 12.1). Diese vorgesehene Verlegung des Raitener Baches stellt einen Gewässerausbau dar, der gem. § 31 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegungen nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Verlegungen stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 31 WHG, Art. 58 BayWG dar, welcher durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitung ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Das Landratsamt Traunstein, Untere Wasserrechtsbehörde, hat sein Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in einem Umfang von ca. 24,17 ha Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Einwendungen hierzu wurden nicht erhoben. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Die Direktion für Ländliche Entwicklung München, jetzt Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, hat mit Beschluss vom 17.01.2002 das Neuordnungsverfahren

Raiten nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Die Trasse der Ortsumfahrung Raiten liegt vollständig im Verfahrensgebiet. Alle benötigten Flächen für die Trasse und die Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 52 FlurbG erworben und im Zuge der Bodenordnung in der Trasse zugeteilt worden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen so angepasst, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn auch teilweise über Umwege, erschlossen sind. Auf den ungehinderten Fortbestand des öffentlichen Wegenetzes besteht zudem kein Rechtsanspruch (vgl. Art. 17 Abs. 1 BayStrWG).

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe sind nicht erkennbar und wurden im Verfahren auch nicht vorgetragen.

3.3.8 Wald

Durch die geplante Baumaßnahme werden im Planfeststellungsabschnitt Waldflächen von insgesamt 0,075 ha in Anspruch genommen. Betroffen sind dabei Eichenmischbestände am Waldrand und der schmale Ufergehölzsaum beim begradigten Abschnitt des Raitener Baches. Wir können die Verlegung der B 307 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit trotz dieser Eingriffe zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme (C.3.2). Die Eingriffe in Waldflächen sind unvermeidbar und können nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden. Spezielle waldrechtliche Versagungsvoraussetzungen oder ein Entgegenstehen anderer Rechtsvorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen nach § 8 BNatSchG i. V. m. Art. 6ff BayNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss unter Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG umfasst.

Die durch die Baumaßnahme bedingten Waldverluste können nach Ansicht der Fachbehörden unter Beachtung der unter A.3.6 festgesetzten Nebenbestimmungen wieder ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Art. 6a Abs. 1 und 3 BayNatSchG Flächen zur natürlichen Waldentwicklung vorgesehen. Es werden dabei auf den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 bei Bau-km 0+600 bis 0+760 bachbegleitende auwaldartige Gehölzbestände in einem Umfang von 0,1 ha neu begründet.

Belange der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.3.9 Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.7 Rechnung getragen. Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen nicht erforderlich. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 09.09.2009 aber zugesichert, über den Fischereibeauftragten des Bezirks Oberbayern ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld der Bauarbeiten durchzuführen.

3.3.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt wären. Jedoch lägen in der Nähe und im Bereich des nördlichen und südlichen Planungsbereiches Fundorte von Einzelfunden vor, die auf die

Existenz von Bodendenkmälern hinweisen können. Es handele sich um einen großen römischen in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts datierenden Fundkomplex (E-2007-23952-1). Das gesamte Planungsgebiet sei daher als archäologische Verdachtsfläche anzusehen. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.3.2 wird verwiesen. Die gesamte Ortsumfahrung Raiten befindet sich in Dammlage. Lediglich die Verlegung des Raitener Baches greift in tiefere Bodenschichten ein. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.3.8) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.8 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über deren Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.3.1, A.3.9, A.3.10 und A.3.11 wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat ferner zugesichert, dass noch vor Baubeginn eine Besprechung mit allen vom Bauvorhaben betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen zur weiteren Koordinierung und Klärung von Fragen zur konkreten Bauausführung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

3.4 Private Einwendungen

Private Einwendungen gegen das Bauvorhaben wurden nicht erhoben.

Die Direktion für Ländliche Entwicklung München, jetzt Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, hat mit Beschluss vom 17.01.2002 das Neuordnungsverfahren Raiten nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Die Trasse der Ortsumfahrung Raiten liegt vollständig im Verfahrensgebiet. Alle benötigten Flächen für die Trasse und die Ausgleichsmaßnahmen wurden nach § 52 FlurbG erworben und im Zuge der Bodenordnung in der Trasse zugeteilt.

3.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der B 307 Schleching - Marquartstein Ortsumfahrung Raiten von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+182 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung der Verlegungsstrecke der B 307 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+110 nach § 2 Abs. 6 FStrG in diesem Planfeststellungsbeschluss, so dass die Statusverfügungen mit der Verkehrsfreigabe (bzw. Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck) wirksam werden.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer

deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Schleching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 21.10.2009

Regierung von Oberbayern

Deindl
Oberregierungsrat